

# RS Vwgh 1990/4/4 89/01/0394

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.04.1990

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

### Norm

WaffG 1986 §18;

### Rechtssatz

Für das Vorliegen eines Bedarfes iSd § 18 WaffG ist es nicht erforderlich, daß es sich um einen fortwährenden und regelmäßigen Bedarf handelt, doch kommt es darauf an, daß der Antragsteller einem gegenüber dem für jedermann bestehenden Risiko deutlich erhöhten Sicherheitsrisiko ausgesetzt sein muß, sodaß vom Vorhandensein besonderer Gefahren, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt begegnet werden kann, gesprochen werden kann. Die mehrmals monatlich stattfindende Beförderung höherer Geldbeträge stellt allein noch keine besondere Gefahrenlage dar.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989010394.X02

### Im RIS seit

25.04.2001

### Zuletzt aktualisiert am

18.03.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)